

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **45=65 (1899)**

Heft 33

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denn den Befehlen anderer darf niemand gehorchen.

Der Anlass, aus welchem blinde Patronen verschossen werden, geht die Kanoniere nichts an; eine Anfrage, ob sie schießen wollen oder nicht, ist in keiner Armee üblich. Es muss geschossen werden, weil die zur Befehlgebung berechtigten Personen es angeordnet haben.

Wirklich unangenehm wird das Schiessen wenn, wie bei den Engländern in Indien üblich, ein aufrührerischer Soldat vorher vom Scharfrichter vor die Mündung des Geschützes gebunden worden ist, ein Schauspiel, welches sich viele hundert Mal bei dem grossen Aufstand der Sepoys wiederholt hat.

---

**Vorträge aus der Artillerie-Lehre.** Von Emil Eschler, Major und Lehrer an den k. u. k. technischen Militär-Fachkursen. Wien, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 10. —

Der Verfasser sagt in der Einleitung: „Der taktische Erfolg des Artilleriefuers ist in erster Linie von einem richtigen und raschen Entschlusse des feuerleitenden Artillerie-Kommandanten abhängig. — Zu einem solchen ist derselbe aber nur dann befähigt, wenn er volle Klarheit darüber besitzt, welche Wirkung durch das Artilleriefuer überhaupt und in welchem Masse sie hervorgebracht werden kann, ferner, welche Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zweckes dienlich sind und wie ihre Anwendung den taktischen Verhältnissen angepasst werden soll. — Darüber giebt aber nur ein volles Eindringen in die technischen Eigentümlichkeiten des Artilleriefuers Aufschluss.“

In diesem Sinne ist das obgenannte Werk geschrieben; die drei ersten Abschnitte sind der Schiesstheorie im allgemeinen gewidmet, in zwei fernerer Abschnitten wird das Richten und die Richtmittel, die Streuung und die Treffwahrscheinlichkeit besprochen. Der 6. Abschnitt behandelt die verschiedenen Geschossarten, Granaten, Shrapnels, Brisanzgranaten und Kartätschen in ihrer Konstruktion, Verwendungsart und Wirkung gegen verschiedene Ziele.

Die Beobachtung der Schüsse und das Einschieszen sind eingehend besprochen und in den zwei letzten Kapiteln die Schussarten der Feldartillerie und die Schussarten der Belagerungs- und Festungsartillerie mit Bezug auf die verschiedenen Geschossarten und die verschiedenen Ziele.

Das Buch ist einfach und leicht fasslich geschrieben, in den Kapiteln über Schiesstheorie mussten natürlich mathematische Formeln zur Anwendung kommen, doch sind dieselben auf das Notwendigste beschränkt.

Unseres Wissens besteht in der schweizerischen Militärlitteratur kein derartiges Werk und ist dasselbe allen Offizieren, ganz besonders aber den Artillerie-Offiziersschülern und jüngern Artillerieoffizieren zu empfehlen. F. v. S.

---

## Eidgenossenschaft.

— Über den Ausmarsch der Offizierschiessschule IV von Wallenstadt am 28. und 29. Juli bringt die „N. Z. Z.“ in Nr. 212 einen ausführlichen Bericht. Wir entnehmen daraus: Vor Ausführung des projektierten Ausmarsches wurde der Weg durch einen Instruktionsoffizier rekognosziert. Ferner wird berichtet: Leiter der Übung war Herr Major Egli. Teilnehmer 29 Lientenants und 170 Nachdienstpflichtige aus den Kantonen Schwyz und Thurgau. Abfahrt am 28. per Bahn mit dem ersten Zug. Abmarsch ins Murgthal 6 Uhr. Marschgeschwindigkeit 50 Schritt in der Minute, die reglementarischen Halte wurden genau beobachtet. Der Marsch ging über Merlenalp (1100 m ü. Meer), Bachlauri (1250 m ü. M.), 10 Uhr Mornenalp (1347 m ü. M.). Hier begann der Kriegsmarsch auf dem steinigem Weg über Unter-Seeweli und Golfen (1623 m ü. M.), 11 Uhr 50 M. war der erste Murgsee (1673 m ü. M.) erreicht. Supposition ein feindliches Detachement suche den Übergang über die Widdersteiner-Furkel zu verwehren. Der Feind wurde durch 40 Scheiben VI dargestellt. Diese waren in einem Lawinenschneezug aufgestellt.

12 Uhr 30 Beginn des Gefechtschiessens mit scharfen Patronen. Nachher Bivouak 200 Meter unterhalb der Widdersteiner-Furkel. Nach dem Mittagessen Aufstieg nach der Widdersteiner-Furkel (2015 m ü. M.), Ankunft auf der Passhöhe 3 Uhr 45 M., nach Orientierung in der Gegend Abstieg in das Uebelisthal (1200 m ü. M.). Von dort führt ein sanft abfallender Weg nach Engi im Serfnthal. Ankunft in Engi um 6 Uhr. Die Mannschaft bezieht Kantonement im Schulhaus, die Offiziere werden im Gasthaus zur Sonne einquartiert.

Am 29. begann der Heimmarsch mit Gefechtsübungen und zwar wurde über Schwanden, Glarus und Näfels marschiert. Bei dem Schlachtdenkmal an letzterem Orte eine halbstündige Rast, dann Fortsetzung des Marches längs dem Linth-Escher-Kanal bis Wesen. Von letzterem Orte fuhr das Detachement mit dem Mittagzug nach Wallenstadt. Laut Rapport ist kein Mann zurückgeblieben.

— Der Kurs für die höheren Offiziere des III. Armeekorps, der den Korpsübungen des nächstfolgenden Jahres voranzugehen hat, beginnt, wie der „N. Z. Z.“ mitgeteilt wird, am 19. in Solothurn unter dem Kommando des Herrn Oberstkorpskommandanten Bleuler. Zu demselben sind die höheren Offiziere des Korpsstabes, der Divisionsstäbe VI und VII, der Brigadestäbe XI, XII, XIII und XIV und die Kommandostäbe der Spezialwaffen einberufen. An Stelle des auf eingereichtes Dispensationsgesuch hin von der Teilnahme am Kurse dispensierten Kommandanten der VI. Division, Herrn Oberst-Divisionär Meister, ist Herr Oberst Wille mit der Leitung der Abteilung für die Offiziere der VI. Division betraut. (Ist dies ein Anzeichen von der in den Blättern bereits wiederholt angekündigten Demission? Die Red.) Nach Beendigung des Kurses rücken die für die Bildung des Schiedsgerichtes bestimmten Kursteilnehmer am 7. September in Kerzers ein. Am 11. September, nach Schluss der Divisionsmanöver im I. Armeekorps, scheidet sich aus dem Schiedsgerichte die Manöverleitung für die Manöver des I. Armeekorps gegen eine kombinierte Division aus.

— **Das Kriegsgericht der III. Division**, das gestern unter Vorsitz von Justizmajor Affolter (Auditor Hptm. Stooß) den Unglücksfall im Sand behandelte, gab seinem den Soldaten Hofmann freisprechenden Urteile folgende Motive bei: Das Gericht zieht in Erwägung: Aus den heutigen Verhandlungen geht hervor, dass das Entladen in völlig reglementswidriger Weise vor sich ging und zwar, dass, statt nach Vorschrift des Art. 27 des Exerzierreglementes die Glieder aufzuschliessen, dieselben durch ein besonderes Kommando: erstes Glied, zwei Schritte vorwärts marsch! geöffnet wurden und es darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass, wenn die Manipulation des Entladens nach Artikel 72 des Exerzierreglementes vor sich gegangen wäre, der unglückliche Fall auch bei unvorsichtigem Hantieren mit der Waffe nicht eingetreten wäre. Die Bestimmung des Reglements hat jedenfalls die wohlwogeneren Motive, möglichst vor allen Eventualitäten zu schützen. Dagegen muss die Frage, ob der Tod des Michel durch eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Hofmann eingetreten sei, für sich erwogen werden. Das Gericht nimmt an, dass ein Zufall jedenfalls mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne und dass das Losgehen des Gewehres ohne Zweifel dem Umstande zuzuschreiben sei, dass Hofmann den Abzug berührt hat. Es fragt sich daher nun, ob dieses Berühren des Abzuges einer Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zuzuschreiben sei. Bei einer blossen Ungeschicklichkeit kann der Erfolg derselben strafrechtlich dem Angeklagten nicht zugerechnet werden, denn es handelt sich dabei um Handlungen, die dem bewussten Willen entzogen sind und hauptsächlich auf gewohnheitsmässiger Thätigkeit der Muskulatur beruhen. Das Gericht hat nun die Ansicht, es liege in dem Verhalten des Angeschuldigten eine blosser Ungeschicklichkeit in der Handhabung der Waffe, die ihren Grund in dem im ganzen etwas schwerfälligen Naturell des Angeklagten hat. Dabei mag in concreto ein gewisser Rest von Aufregtheit aus dem vorhergegangenen Schiessen mitgewirkt haben, so dass eine eigentlich strafrechtlich verfolgbare Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit in dem Verhalten des Angeschuldigten nicht gefunden werden kann. Aus diesen Gründen hat das Gericht erkannt, der Angeklagte wird von Schuld und Strafe freigesprochen und die Kosten werden der Eingensenschaft auferlegt. (N. Z. Z.)

— **Ausmarsch des Rekrutenbataillons 3 der dritten Division**. Das Rekrutenbataillon 3 langte am 7. August morgens vor 5 Uhr mit Extrazug in Thun an. Sogleich begann der Marsch gegen Frutigen, mit Marschsicherung und Gefechtsübungen, letztere namentlich im Anstieg gegen genannte Ortschaft. Dann wurden die Abteilungen zusammengeführt, flott in Frutigen eingezogen, abgekocht und nach verhältnismässig kurzem Aufenthalt begann der Reismarsch nach Kandersteg; dahin war die Proviantkolonne mit den Küchenmannschaften und Quartiermachern schon voraus beordert worden. Etwas nach 5 Uhr zog das Bataillon in freier Ordnung, doch trotz des starken Tagmarsches in der Augusthitze noch rüstig und wohlgenut die langen Windungen der Bühlstrasse hinan, stellenweise machte sich die Müdigkeit, wie natürlich, bemerkbar. Die Truppe wurde in vier Kantonemente verteilt. Das Hauptquartier war im „Hotel Victoria“. Als die Truppe ihre Kantonemente bezogen hatte, konnte auch zur Suppe geblasen werden. Die schwere Feldverpackung wurde auf Bataillonsfourgons verladen, um nach Lauterbrunnen geführt zu werden. Für den Gebirgsmarsch über Hohthürligrat, Bundalp, Sefinenfurge wurde eine leichte Notverpackung hergestellt, wurden Konserven gefasst und Feldflaschen gefüllt. Leider regnete es den ganzen Abend und die

Aussichten für den folgenden Tag gestalteten sich ziemlich betrübend. Dienstag morgens 3½ Uhr ertönten vom Hauptquartier her die Signale der Tagwacht durch das stille Thal, in allen Kantonementen wurden sie wiederholt und eine Stunde später stand die Truppe vereinigt da, wo dem Oeschinenbache nach der Aufstieg beginnt. Jeder Mann fasste einen Bergstock und hängte das Gewehr über den Rücken. Mann um Mann, in gemessenen Abständen, in langer Linie bewegte sich der Zug aufwärts durch den trüben Morgen. Schwer hingen die Nebel ins Thal hinab. Soeben rücken der Wagenpark und die Reitpferde das Thal hinaus, um über Leissigen und Därligen Lauterbrunnen zu erreichen. Die Wolken zerteilen sich, die Sonne bricht durch, es lässt sich erwarten, dass der Marsch unserer Milizen durch das Hochgebirge noch von günstigen Witterungsverhältnissen begleitet sein wird. Bataillonskommandant ist Herr Major Quinlet. Herr Oberstdivisionär Bühlmann machte den Marsch mit, ebenso Herr Freiherr von Beaulieu, militärischer Attaché der deutschen Botschaft in Bern. (Bund.)

— **Schweizerischer Landsturmverband**. Die Landsturmschützengesellschaft des Vorortes Bern hat den schweiz. Centralvorstand bestellt aus den Herren: Präsident: Oberst Gutzwiller; Vicepräsident: Ludwig Lehmann; Kassier: Wilhelm Schneider; Sekretär: Eugen Wyser; Beisitzer: Oberlieut. Hans Nydegger, A. v. Känel, Lieut. Baur.

## A u s l a n d.

**Deutschland**. Die Ausführungsbestimmungen für die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos und Divisionen sind durch die kaiserliche Verordnung vom 16. Juni 1899 festgesetzt worden. Wir entnehmen denselben:

1. Die Feldartillerie wird in Dienstangelegenheiten den kommandierenden Generälen und Divisionskommandeuren unterstellt, welche für den kriegstüchtigen Zustand dieser Waffe ebenso verantwortlich sind, wie für denjenigen der Infanterie und Kavallerie.

2. Die kommandierenden Generäle und Divisionskommandeure besichtigen die Truppenteile der Feldartillerie bei ihren jährlichen Rundreisen in den Garnisonen, im gefechtsmässigen Exerzieren und Scharfschiessen auf den Schiessplätzen, sowie bei den Regimentsübungen. Die Besichtigungen der Divisionskommandeure sind thunlichst mit denen der kommandierenden Generäle zu vereinigen.

3. Der Inspekteur der Feldartillerie leitet die Entwicklung des Schiesswesens durch Förderung der dafür bestehenden Vorschriften und als Vorgesetzter der Feldartillerie-Schiessschule; er überwacht die Schiessausbildung der Truppenteile in Bezug auf das richtige Verständnis und die Anwendung der Vorschriften. Er wirkt mit bei der Weiterentwicklung des Materials der Feldartillerie und sorgt für die Verbreitung technischer Kenntnisse im Offizierskorps durch seine Einwirkung auf die hierfür eingerichteten Schulen und Anstalten. Erachtet er Änderungen der reglementarischen Vorschriften für erforderlich, so regt er dieselben beim Kriegsministerium an. In Behinderungsfällen (Urlaub, Krankheit u. s. w.) wird der Inspekteur durch den Kommandeur der 1. Garde-Feldartillerie-Brigade in den laufenden Dienstgeschäften vertreten.

4. Der Inspekteur der Feldartillerie wohnt alljährlich den Besichtigungen einer möglichst grossen Zahl von Feldartillerie-Regimentern auf den Schiessplätzen bei.